



ADAC Schlüsselnottdienst

Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC Schlüsselnottdienstes – nachfolgend „AGB ASD“ –

Die AGB ASD werden Vertragsbestandteil des zwischen dem ADAC e.V. und Ihnen geschlossenen Vertrags.

I. Vertragspartner

Der Vertrag über die Türöffnung kommt zwischen dem ADAC e.V. und Ihnen als Auftraggeber zustande. Ihr Vertragspartner ist:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) e.V.
– **nachfolgend „ADAC“** – Vertreten durch den Vorstand:
Andreas Leihener, Dr. Dieter Nirschl, Oliver Weissenberger

Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 304
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 129513253

Der ADAC ist berechtigt, seine Leistungen auch durch Dritte nach eigener Wahl erbringen zu lassen.

II. Vertragsgegenstand

Die gegenständliche Tür und das Schloss sollen ohne Beschädigung durch den ADAC e.V. oder seinen Beauftragten geöffnet werden (Türöffnung). Durch den fachmännischen Einsatz von bestimmten, zum Zweck der Türöffnung eingesetzten Werkzeugen kann es zu Beschädigungen an dem zu öffnenden Objekt kommen. Ist eine Türöffnung voraussichtlich nicht ohne Beschädigung der Tür bzw. des Türrahmens oder nicht ohne Beschädigung oder Zerstörung des Türschlosses möglich, so wird die weitere Ausführung der Türöffnung von Ihrem gesonderten Einverständnis abhängig gemacht. Bei einer derartigen Türöffnung kann es zu einem Material- und Arbeitsaufwand kommen, der zusätzlich zum Pauschalpreis berechnet wird (siehe III., Preisliste).

III. Leistungen und Preise

Bei den Preisen handelt es sich um Pauschalpreise inklusive An- und Abfahrt sowie bis zu 45 Minuten Arbeitszeit nach Ankunft des Beauftragten vor Ort. Der Grundpreis richtet sich nach dem Zeitpunkt der Auftragserteilung. Soll die Türöffnung zu einer bestimmten Uhrzeit durchgeführt werden (Terminauftrag), richtet sich der Grundpreis nach dem Zeitpunkt der vereinbarten Uhrzeit. Die Leistungen und Preise gestalten sich wie folgt (Preisliste):

Türöffnung	Grundpreis inkl. MwSt.
Öffnung einer Tür in bis zu 45 Minuten Arbeitszeit nach Ankunft <i>Mo. - Fr.: 06:01 - 20:00 Uhr</i>	95,- €
Öffnung einer Tür in bis zu 45 Minuten Arbeitszeit nach Ankunft <i>Mo. - Fr.: 20:01 - 06:00 Uhr Sa., So. und Feiertag: 00:00 - 24:00 Uhr</i>	169,- €
Zzgl. Arbeitszeit pro angefangener Viertelstunde ab der 46. Minute nach Ankunft	20,- €
Reparatur nach Türöffnung	
Soweit innerhalb der 45 Minuten nach Ankunft, von der Pauschale für die Türöffnung erfasst	
Arbeitszeit pro angefangener Viertelstunde ab der 46. Minute nach Ankunft	20,- €
Zzgl. Materialkosten:	
- Fräseinsatz	10,- €
- Kleinmaterial	5,- €
- Profilzylinder	ab 30,- €
- Einsteckschloss	ab 30,- €
- Schutzbeschlag	ab 65,- €
Stornierungskosten 30,- €	
Sollten Sie den Auftrag später als 10 Minuten nach der Beauftragung stornieren, fallen Stornierungsgebühren an.	

IV. Zahlungsbedingungen

Die anfallenden Kosten sind von Ihnen binnen 14 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug per Banküberweisung an die auf der Rechnung angegebene Kontoverbindung zu überweisen.

V. Haftung des ADAC

Der ADAC schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie, oder Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Für leicht fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen wesentlicher Vertragspflichten, also für Verletzungen von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Der ADAC wird sich nach besten Kräften bemühen, Terminaufträge einzuhalten; der ADAC übernimmt hierfür jedoch keine Garantie. Für Schadenersatzansprüche aus Verzug gilt vorstehende Haftungsbeschränkung entsprechend. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des ADAC.

VI. Nachweis zur Berechtigung der Türöffnung

Der ADAC ist berechtigt, von Ihnen einen Nachweis über die Berechtigung zur Öffnung der Tür zu verlangen. Der Nachweis kann gegenüber dem ADAC oder seinem Beauftragten durch bzw. in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument (Bundespersonalausweis oder Reisepass) erfolgen. Ist eine eindeutige Legitimation nicht möglich, ist der ADAC oder dessen Beauftragter berechtigt, die Öffnung der Tür zu verweigern oder die Polizei hinzuzuziehen.

Beschwerden und Reklamationen

Bei Beschwerden und Reklamationen oder sonstigen Fragen können Sie sich an den ADAC wenden:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) e.V.
Hansastraße 19, 80686 München
E-Mail: schluesselnotdienst@adac.de

VII. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Der ADAC e.V. nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der AGB ASD unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Vertragsparteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

IX. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.